



Bekanntmachung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan Gemeinde Wolfertschwenden

Der Gemeinderat von Wolfertschwenden hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Fassung vom 27.04.2023 am 27.04.2023 festgestellt. Mit Schreiben vom 23.08.2023 hat die Gemeinde Wolfertschwenden beim Landratsamt Unterallgäu die Genehmigung beantragt. Mit Bescheid vom 31.08.2023 (AZ: 34.1.1-6100) hat das Landratsamt Unterallgäu die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Jedermann kann die Planunterlagen des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan (Planzeichnung, Begründung sowie zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden andersweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde) während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wolfertschwenden (Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen sind im Internet einsehbar unter dem Link:

<https://www.wolfertschwenden.de/buergerservice-und-politik/bauen/flaechennutzungsplan>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB wird hingewiesen:

unbeachtlich werden demnach

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

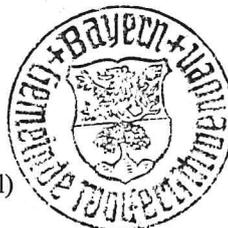
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wolfertschwenden den 13.09.2023

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)



Aushang:

vom: 13.09.2023

bis: 13.10.2023